

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Schwimmbäder Teisendorf und Neukirchen a.T.

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S.82) folgende, mit Schreiben vom Landratsamt Berchtesgadener Land vom 17.05.1979, Az. II/3-3/026-2 rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung

§ 1

Der Markt Teisendorf erhebt zur Deckung der Kosten für die Benützung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührenarten

1. Die Gebühren werden durch Lösung einer Eintrittskarte oder durch Zahlung gegen Gebührenquittung entrichtet.
2. Es werden Einzel-, Saisoneinzel- und Saisonfamilienkarten ausgegeben.
3. Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt und verfallen beim Verlassen der Badeanstalt.
4. Saisonfamilienkarten gelten für Ehepaare und deren Kinder unter 18 Jahren während der gesamten Badesaison eines Kalenderjahres.
5. Saisoneinzelkarten gelten während der gesamten Badesaison eines Kalenderjahres.
6. Saisonfamilienkarten berechtigen zum beliebig often Eintritt während der Gültigkeitsdauer.
7. Eintrittskarten gelten nicht für Sonderveranstaltungen. Sie berechtigen zum Aufenthalt in den gemeindlichen Schwimmbädern Teisendorf und Neukirchen a.T. und zum Benutzen der Wechselkabinen.

§ 3

Gebührenpflicht

1. Der Eintrittspreis ist von jeder Person, die die Badeanlage betreten will, zu entrichten.
2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Zutritt; sie müssen in Begleitung einer erwachsenen Person sein.

Wird eine Person ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so ist sie verpflichtet, die doppelte Gebühr einer Tageskarte zu entrichten.

3. Das Badepersonal ist zur Kontrolle verpflichtet.

§ 4

Gebührensätze

1. Einzelkarten

- | | |
|---|-----------|
| a) Erwachsene | 2,50 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren,
Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen mit
entsprechendem Nachweis, Wehrdienstleistende,
Schwerbehinderte mit Ausweis, Schüler
und Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit Ausweis,
Jugendleiter mit Ausweis
Inhaber Bayerische Ehrenamtskarte | 1,50 Euro |
| c) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten mit
Merkzeichen B hat kostenfreien Eintritt. | |

2. Saisonkarten

- a) Erwachsene 35,00 Euro
- b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren,
Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen mit
entsprechendem Nachweis, Wehrdienstleistende
Schwerbehinderte mit Ausweis, Schüler
und Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit Ausweis, sowie
Jugendleiter mit Ausweis
Inhaber Bayerische Ehrenamtskarte 15,00 Euro
- c) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten mit
Merkzeichen B hat kostenfreien Eintritt.
- d) Familienkarte 50,00 Euro

3. Liegestuhlgebühr je Badbesuch 2,00 Euro

§ 5

Bewehrung

Eine Gebührenhinterziehung, Gebührenverkürzung oder Gebührengefährdung wird nach den Bestimmungen der Art. 14 - 16 des Kommunalabgabengesetzes geahndet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig

tritt die Satzung vom 07. Mai 1979 außer Kraft.

Zuletzt geändert am 04.08.2014